

# Ausbildungs- und Prüfungs- Reglement für Junghunde-Gruppenleiter SKG JuGL

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG  
Société Cynologique Suisse SCS  
Società Cinologica Svizzera SCS

## **Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio**

Thalstrasse 49  
4710 Balsthal

☎ 031 306 62 62

**E-Mail** [ausbildung@skg.ch](mailto:ausbildung@skg.ch)

**Homepage** [www.skg.ch](http://www.skg.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

|       |                                                                                                                  |   |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1     | Allgemeines .....                                                                                                | 3 |
| 2     | Ziel der Ausbildung JuGL SKG .....                                                                               | 3 |
| 3     | Zulassung zur Ausbildung .....                                                                                   | 3 |
| 4     | Ausbildungs- und Kursleitung .....                                                                               | 3 |
| 4.1   | Ausbildungsleitung .....                                                                                         | 3 |
| 4.2   | Kursleitung .....                                                                                                | 4 |
| 5     | Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung .....                                                                | 4 |
| 5.1   | Umfang und Inhalte Theorie .....                                                                                 | 4 |
| 5.2   | Umfang und Inhalte praktischer Teil der Ausbildung .....                                                         | 5 |
| 6     | Qualifikation der Lehrenden .....                                                                                | 5 |
| 6.1   | Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorie-Teil der Ausbildung .....                                 | 5 |
| 6.2   | Anforderungen an Dozenten, Instruierende und Assistierende/Praktikanten im praktischen Teil der Ausbildung ..... | 5 |
| 6.3   | Ernennung von Dozenten und Instruktoren .....                                                                    | 6 |
| 6.4   | Fort- und Weiterbildungspflicht von Dozenten und Instruktoren .....                                              | 6 |
| 6.4.1 | Dozenten .....                                                                                                   | 6 |
| 6.4.2 | Praxisinstruktoren .....                                                                                         | 6 |
| 7     | Präsenzpflcht .....                                                                                              | 6 |
| 8     | Prüfung .....                                                                                                    | 6 |
| 8.1   | Allgemeines zur Prüfung .....                                                                                    | 6 |
| 8.2   | Prüfungsleitung .....                                                                                            | 7 |
| 8.3   | Prüfungskommission .....                                                                                         | 7 |
| 8.4   | Anforderungen und Aufgaben der Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter .....                                     | 7 |
| 8.5   | Zulassung und Anmeldung zu den Prüfungen .....                                                                   | 7 |
| 8.6   | Bewertung .....                                                                                                  | 8 |
| 8.7   | Wiederholung der Prüfung .....                                                                                   | 8 |
| 8.8   | Rekurs .....                                                                                                     | 8 |
| 9     | Erteilung des Diploms, Ausstellen und Erneuern bzw. Aktualisieren eines HTZ .....                                | 8 |
| 10    | Fort- und Weiterbildung .....                                                                                    | 8 |
| 11    | Sanktionen .....                                                                                                 | 8 |
| 12    | Schlussbestimmungen .....                                                                                        | 9 |

## **1. Allgemeines**

Dieses Reglement regelt die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfung von auf die Ausbildung von Junghunden spezialisierten Gruppenleitern SKG (JuGL). Verantwortlich für diese Spezialausbildung ist der Arbeitsausschuss Ausbildung und Ausbildungskoordination SKG (AAKA).

## **2. Ziel der Ausbildung**

- 2.1.** Junghunde-Gruppenleiter SKG verfügen über vertieftes Wissen und spezielle Fertigkeiten in der Ausbildung von Junghunden sowie in der Anleitung und Beratung ihrer Halter. Sie haben Grundkenntnisse über die physiologischen, körperlichen/anatomischen und verhaltensbiologischen Prozesse und Veränderungen im Verlaufe der Junghund- und Pubertätsphase von heranwachsenden und sozial reifenden Hunden. Sie kennen insbesondere die Bedeutung, den Sinn und Zweck der Adoleszenzphase als zweite und letzte Sozialisierungsphase im Rahmen der Verhaltensentwicklung bei Hunden. Im Umgang mit Junghunden erkennen und berücksichtigen sie typische pubertätsbedingte Besonderheiten, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten, sowie spezielle Chancen und Gefahren.
- 2.2.** Der Absolvent dieser Ausbildung erhält mit erfolgreichem Prüfungsabschluss die Anerkennung und das Diplom der SKG als Junghunde-Gruppenleiter SKG (JuGL). Als JuGL SKG verpflichtet er sich zum Ehrenkodex der SKG für Hunde- und Hundehalter-Ausbildende.

## **3. Zulassungsbedingungen**

- 3.1.** Mindestalter 20 Jahre
- 3.2.** Mehrjährige Hundehaltungserfahrung  
Erfahrung in der Haltung, persönlichen Betreuung und Ausbildung mindestens eines eigenen Hundes spätestens ab dem Junghundealter
- 3.3.** Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen entscheidet die Fachstelle Ausbildung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

## **4. Ausbildungs- und Kursleitung**

### **4.1. Ausbildungsleitung**

Die Ausbildungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung, sie ist insbesondere verantwortlich für die Kurskonzeptionierung, die Erarbeitung der Kursinhalte, der Lernziele und die Festlegung des Kursumfanges. Sie definiert die Anforderungen an die Dozenten/Instruktoren/Assistenten und zeichnet verantwortlich für die Einhaltung des Ausbildungsreglements.

Die Ausbildungsleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden.

#### **4.2. Kursleitung**

Die Kursleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie zeichnet verantwortlich für die Durchführung einzelner oder sämtlicher Ausbildungsteile (=Module) eines Lehrganges. Sie leistet insbesondere administrative Aufgaben wie die Planung, Terminierung, Budgetierung, Ausschreibung, Abrechnung, Miete der Räumlichkeiten und der benötigten Infrastruktur und ist zuständig für die Verpflichtung der Dozenten/Instruktoren/Assistenten, sowie die Begleitung des Kurses und die Betreuung der Kursteilnehmer.

Die Kursleitung kann vertraglich an einen anderen geeigneten Ausbildungsanbieter (=Mandatsträger) abgetreten werden. Die spezifischen Anforderungen werden im Mandatsvertrag geregelt. Der Mandatsträger bestimmt die für die Durchführung eines Kurses hauptverantwortliche Person, die betreffend sämtliche Fragestellungen auch Ansprechperson der Kursleitung ist.

### **5. Umfang, Struktur und Inhalte der Ausbildung**

Die Ausbildung ist modular aufgebaut und gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil (Theorie- und Praxismodule). Sie versteht sich, als auf die Ausbildung von Junghunden spezialisierte Zusatzausbildung zur Gruppenleiterausbildung SKG und kann zeitlich parallel mit dieser absolviert werden. Sämtliche Ausbildungsteile, die identisch oder zumindest gleichwertig mit jenen der Gruppenleiterausbildung SKG sind, können bei einem beliebigen dazu autorisierten Anbieter (Mandatsträger) besucht werden. Dabei gilt zu beachten, dass sämtliche praktischen Ausbildungsteile der GL-Ausbildungen en bloc und jeweils nur bei einem einzelnen autorisierten Anbieter zu absolvieren sind.

#### **5.1. Umfang und Inhalte des Theorie-Moduls**

Das Theoriemodul umfasst die 6 Gruppenleiter-Pflichtseminare (oder diesen in Umfang, Inhalt und Lernzielen entsprechende Theorie-Seminare anderer Ausbildungen), nämlich Recht (1/2 Tag), Veterinärmedizin (1 Tag), Methodik/Didaktik (1 Tag) für Hundetrainer, Lerntheorie und Lernpsychologie des Hundes (1 Tag), allgemeine Verhaltensbiologie (1 Tag) sowie Meide- und Aggressionsverhalten des Hundes (1 Tag) und mindestens 2 Junghunde-Gruppenleiter spezifische Module (mind. 2 x ½ Tag), die den folgenden Schwerpunktthemen gewidmet sind:

- Der Junghund aus der veterinärmedizinischen Perspektive (Medizinische Probleme und Krankheiten des jungen/pubertierenden Hundes, Stichworte zu Ernährung, Wachstum, Beschäftigung, körperlichem Training des jungen/pubertierenden Hundes)
- Der Junghund aus der verhaltensbiologischen Perspektive (normale und gestörte Verhaltensentwicklung nach Abschluss der Sozialisierungsphase,

Schwerpunkte der Beziehungsförderung in der Junghunde-bzw.  
Adoleszenzphase, Erkennen und Handeln pubertätsbedingter Probleme)

## **5.2 Umfang und Inhalte des Praxismoduls**

Das Praxismodul dient dem Praxistransfer und der Anwendung bzw. Umsetzung des theoretischen Wissens. Es umfasst mindestens 8 Kurstage, davon 6 Gruppenleiter-Pflichtseminartage Praxis (oder diesen in Umfang, Inhalt und Lernzielen entsprechende Praxistage anderer Ausbildungen) und 2 schwerpunktmässig praktische Tagesseminare sowie 2 selbstständig anlässlich regulär durchgeführter Junghunde Unterrichtsstunden (Alter der teilnehmenden Hunde ab 5 Monate bis ca. 12 Monate) zu leistende und zu dokumentierende Anwartschaften.

Die Schwerpunktthemen im praktischen Unterricht sind:

- Vermitteln wichtiger Grundlagen des Lernens beim jungen/pubertierenden Hund an Hundehalter
- Anleitung und Beratung der Halter betreffend möglicher Schwierigkeiten/Auffälligkeiten im Verhalten und der Ausbildung von pubertierenden Hunden
- Vermitteln alltagsrelevanter und für die Adoleszenzphase wichtiger Ausbildungsziele

Details zu den genannten Inhalten und die Vorgaben für die zu leistenden Anwartschaften finden sich im Anhang (Ausführungsbestimmungen) dieses Reglements.

## **6. Qualifikation der Lehrenden**

### **6.1. Anforderungen an Dozenten und Instruierende im Theorieteil der Ausbildung**

Für Dozenten und Instruierende im Theorieteil der Junghunde-Gruppenleiterausbildung gelten dieselben Anforderungen wie an Instruierende und Dozierende im Theorieteil der Gruppenleiterausbildung.

### **6.2. Anforderungen an Dozenten, Instruierende, Betreuende und Assistierende im praktischen Teil der Ausbildung**

Auch an Dozenten, Instruierende, Betreuende und Assistierend im Praxisteil der Ausbildung werden dieselben Anforderungen wie an Ausbilder im praktischen Teil der Gruppenleiterausbildung gestellt. Dokumentierte Anwartschaften dürfen jedoch nur erfahrene, mehrjährig tätige diplomierte Gruppenleiter- oder Junghunde-Gruppenleiter SKG oder Hundetrainer mit einem vergleichbaren Leistungsnachweis anbieten.

### **6.3. Ernennung von Dozenten und Instruktoren sowie Assistenten**

Die Dozenten und Instruktoren werden vom AAKA auf Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt, sofern sie die Vorgaben gemäss Artikel 6.1 und/oder 6.2 dieses Reglements erfüllen. Rekursinstanz ist der Präsident AAKA.

### **6.4 Fort- und Weiterbildungspflicht von Dozenten und Instruktoren**

#### **6.4.1 Dozenten**

Die Weiterbildungspflicht von Dozenten wird über die jeweiligen Berufsverbände kontrolliert.

#### **6.4.2 Praxis-Instruktoren**

Für Praxis-Instruktoren nach Artikel 6.2 dieses Reglements ist eine Teilnahme an einem Fortbildungstag für Junghunde Gruppenleiter SKG innert zwei Jahren obligatorisch. Wird die Fortbildungspflicht nicht erfüllt, erfolgt die Streichung auf der Liste der Instruktoren. Für Kurse von Instruktoren, die nicht auf der von der Fachstelle Ausbildung geführten Instruktorenliste geführt werden, kann keine Anerkennung ausgesprochen und es können für die Teilnehmer keine Diplome und Zertifikate ausgestellt werden.

## **7. Präsenzplicht**

Grundsätzlich müssen sämtliche Ausbildungseinheiten (=Module) eines Lehrganges besucht werden. Ausnahmen können durch die Ausbildungsleitung bewilligt werden. Diesbezügliche Anträge sind zu begründen und der Ausbildungsleitung frühzeitig vor Kursbeginn schriftlich einzureichen.

## **8. Prüfung**

### **8.1. Allgemeines zur Prüfung**

Die Prüfung fokussiert auf den (praktischen) Kompetenz-Nachweis. Sie findet in Form eines Expertengesprächs statt. Als Gesprächsgrundlage dienen die von den Dozenten und Instruktoren im Kurs vermittelten Kenntnisse, die abgegebenen Unterlagen, die in den Kursen und anlässlich der dokumentierten obligatorischen Anwartschaften instruierten, vermittelten und erarbeiteten Fertigkeiten sowie eine auf Video aufgezeichnete, selbstständig und reglementskonform durchgeführte Junghundegruppenstunde.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die Prüfungsdetails, so insbesondere die Form, den Umfang, den Zeitpunkt, den Ablauf, den Inhalt und die Benotung/Bewertung der Einzelprüfungen.

## **8.2. Prüfungsleitung**

Die Prüfungsleitung obliegt der Fachstelle Ausbildung. Sie ist insbesondere für die Gestaltung und Durchführung der Prüfung, die Verpflichtung der Prüfungsexperten, die Information der Prüfungskommission, die Kommunikation der Prüfungsergebnisse sowie die Ausstellung der Diplome bzw. für die Korrespondenz mit den Prüfungskandidaten zuständig.  
Die Prüfungsleitung untersteht der Prüfungskommission.

## **8.3. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfung und die Prüfungsleitung. Insbesondere zeichnet sie verantwortlich für die Regelkonformität der Prüfung und genehmigt die Prüfungsbewertungen der Prüfungsexperten, sowie die Prüfungsentscheide der Prüfungsleitung. Die Prüfungskommission kann eine unabhängige Person delegieren, die in ihrem Auftrag einzelnen Teilprüfungen beiwohnt und die Rechtmässigkeit der Prüfungsdurchführung überwacht. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und wird vom ZV auf Antrag des AAKA gewählt. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Ausbildungswesen der SKG bewandert sein und über vertiefte Kenntnisse dieses Ausbildungs- und Prüfungsreglements verfügen.

## **8.4. Prüfungsexperten und Prüfungsbeobachter**

Die Prüfungsexperten werden vom AAKA auf schriftlichen Antrag der Fachstelle Ausbildung ernannt. An die Prüfungsexperten sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die Dozenten/Instruktoren zu den entsprechenden Ausbildungsbereichen. Prüfungsbeobachter handeln im Auftrag der Prüfungskommission und haben entsprechende Befugnisse.

## **8.5. Zulassung und Anmeldung zur Prüfung**

Anmeldeberechtigt sind nur Kandidaten, die sämtliche für sie vorgeschriebenen Kursteile besucht, sowie die obligatorischen Anwartschaften geleistet haben. Gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung muss der Prüfungsleitung/Fachstelle Ausbildung eine Videoaufzeichnung einer selbstständig geleiteten Junghundegruppenstunde zugestellt werden.

Die Anmeldung ist nur dann gültig und definitiv, wenn sie fristgerecht eingereicht wird und die nachfolgend aufgeführten Beilagen enthält:

- Nachweis über den Besuch des Theorie- und des Praxis-Moduls bzw. der obligatorischen theoretischen und praktischen Ausbildungseinheiten
- Nachweis über die reglementskonform absolvierten 2 Anwartschaften (inklusive Dokumentation)
- Videoaufnahme einer selbstständig konzipierten, vorbereiteten und durchgeführten Junghundegruppenstunde auf 2 USB-Sticks inkl. Lektionsplan und schriftlicher Reflexion

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Vorbildungen und Voraussetzungen für die Prüfungszulassung entscheidet die Fachstelle Ausbildung bzw. die Ausbildungsleitung. Beschwerdeinstanz ist der AAKA.

#### **8.6. Bewertung**

Die Bewertung erfolgt in ganzen und halben Noten.  
Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Teilnoten mindestens 4.0 beträgt und keine Einzelnote unter 3.0 ausfällt.

#### **8.7. Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.  
Wiederholt werden müssen sämtliche als ungenügend bewerteten Einzelprüfungen.

#### **8.8. Rekurs**

Gegen den Prüfungsentscheid kann innert 10 Tagen nach dessen Eröffnung schriftlich Beschwerde beim AAKA eingereicht werden. Die Überprüfungsbefugnis ist auf Formfehler beschränkt. Der AAKA entscheidet endgültig

### **9. Diplom und Zertifikat**

Die erfolgreichen Prüfungsabsolventen erhalten das Diplom für Jungehunde-Gruppenleiter SKG, sowie ein auf 4 Kalenderjahre befristet gültiges HTZ mit der Spezifikation JuGL SKG. Diplome und HTZ werden von der Fachstelle Ausbildung der SKG ausgestellt. Die Erneuerung und/oder Aktualisierung des HTZ erfolgt auf entsprechenden Antrag des Inhabers und ist kostenpflichtig. Wer die in Ziff. 10 vorgeschriebenen Fort- bzw. Weiterbildungen nicht reglementskonform absolviert, hat kein Anrecht auf eine Erneuerung des HTZ. Nach entsprechender Ankündigung durch die Fachstelle Ausbildung werden die betroffenen JuGL SKG von der Liste der anerkannten und aktiven Gruppenleiter SKG gestrichen. Gleichzeitig verlieren sie auch das Anrecht auf die an das HTZ gebundenen Sonderleistungen der SKG.

### **10. Fort- und Weiterbildung**

HTZ-Inhaber müssen zur Validierung des Zertifikats innert 4 Kalenderjahren mindestens 4 von der Fachstelle Ausbildung anerkannte ganztägige Fort- oder Weiterbildungen besuchen. Mindestens 1 dieser 4 obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen muss als Fortbildungsveranstaltung für SKG Junghunde-Gruppenleiter ausgeschrieben sein.

### **11. Sanktionen**

Der AAKA kann auf Antrag der Fachstelle Ausbildung Sanktionen gegen Diplominhaber aussprechen, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwiderhandeln oder staatliche Normen verletzen, die einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen. Dies unter der Voraussetzung, dass Dritte entsprechende Beobachtungen oder Feststellungen der Fachstelle Ausbildung zur Anzeige bringen.

Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren. Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis
- Entzug des HTZ
- Verweigerung zukünftiger HTZ

Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

## **12. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den Zentralvorstand der SKG per 11.03.2026 in Kraft.